

99. Sind Aufrechnungsbeurteilen gegen Schadensersatzansprüche aus § 717 Abs. 2 BPD. zulässig?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 19. Juni 1911 i. S. A. (Bekl.) w. F. (Pl.).
Rep. IV. 537/10.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger war auf eine Wechsellage des Beklagten in den Jahren 1903 und 1904 durch zwei für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteile zur Zahlung von 4816,50 *M* und 2583,32 *M* nebst Zinsen verurteilt worden. Zur Abwendung der Zwangsvollstreckung zahlte er dem Beklagten in den Jahren 1904 und 1905 5482,16 *M* und 2853,70 *M*. Im Jahre 1908 wurde der Beklagte in zweiter Instanz mit der Klage rechtskräftig abgewiesen. Mit der im Jahre 1909 erhobenen Klage forderte der Kläger auf Grund des § 717 Abs. 2 BPD. von dem Beklagten die gezahlten Beträge nebst 5% Zinsen seit den Zahlungstagen. Der Beklagte beantragte Klageabweisung, indem er mit drei Gegenforderungen von zusammen 11504,07 *M* aufrechnete.

Das eine Aufrechnung nur in beschränkter Weise zulassende Urteil des Berufungsgerichts wurde, soweit es eine Verurteilung des Beklagten zur Zahlung aussprach und über die Kosten entschied, auf die Revision des Beklagten aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hält unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts zu § 655 Abs. 2 BPD. (a. F.) gegenüber einem auf § 717 Abs. 2 (n. F.) gestützten Schadensersatzanspruch eine Aufrechnung nur in beschränktem Umfange für zulässig. Es

verneint die Zulässigkeit insoweit, als der Klagenanspruch nur auf Rückerstattung des Gezahlten geht, und als dagegen Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden, die vor der Entscheidung im Vorprozeß entstanden sind. Diese Annahme ist rechtsirrig.

§ 655 Abs. 2 (a. F.) bestimmte für den Fall der Aufhebung oder Abänderung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, daß der Kläger auf Antrag des Beklagten zur Erstattung des von diesem auf Grund des Urteils Gezahlten oder Geleisteten zu verurteilen sei. Die Bestimmung bezweckte, die Anstellung einer besonderen Klage auf Rückgabe des Erlangten entbehrlich zu machen. Ein Anspruch auf Ersatz des etwa erwachsenen Schadens wurde dem Schuldner durch jene Bestimmung nicht verlihen; die Schadensersatzpflicht war nach den allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 11 S. 415, 420, Bd. 21 S. 404.

Aus der Fassung und dem Zwecke des § 655 Abs. 2 (a. F.) ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts gefolgert worden, daß der Gläubiger die Verurteilung zur Erstattung des Erlangten weder mit Aufrechnungseinreden noch mit sonstigen Einwendungen abzuwenden vermöge.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 34 S. 354.

§ 717 Abs. 2 (n. F.) bestimmt dagegen für den Fall der Aufhebung oder Abänderung eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Urteils, daß der Kläger zum Erfasse des Schadens verpflichtet sei, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urteils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden sei. Der an die Stelle des früheren Erstattungsanspruchs getretene Schadensersatzanspruch ist ein materiellrechtlicher Anspruch, wie sich aus dem Inhalte der neuen Gesetzesbestimmung und aus der Entstehungsgeschichte ergibt. In der Begründung der Zivilprozeßordnung von 1898 zu § 717 Abs. 2 wurde hervorgehoben, bisher hafte der Gläubiger lediglich nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, also regelmäßig nur insoweit ihn ein Verschulden treffe. Dieser Rechtszustand sei nicht befriedigend. Es sei keine besondere Beschwerde für den Gläubiger, dagegen eine Forderung der Billigkeit gegenüber dem Schuldner, daß diesem der Schaden ersetzt werde, wenn sich die Entscheidung, auf Grund deren die vorläufige Voll-

streckung erfolge, hinterher als sachlich unbegründet erweise. In der Kommission wurde ohne Widerspruch von einem Vertreter der verbündeten Regierungen bei Begründung der Anwendbarkeit des § 254 BGB. ausgeführt, es handle sich um allgemeine Bestimmungen des Obligationenrechts; es mache keinen Unterschied, ob die Schadenersatzpflicht im Bürgerlichen Gesetzbuch oder in einem besonderen Gesetze ausgesprochen sei.

Vgl. Hahn, Materialien der Novelle zur BPD. von 1898 S. 135, 393.

Ist aber der durch § 717 Abs. 2 neu eingeführte, an die Voraussetzung eines besonderen Verschuldens nicht geknüpfte Schadenersatzanspruch materiellrechtlicher Natur, so fehlt es bei dem Mangel einschränkender gesetzlicher Bestimmungen an einem stichhaltigen Grunde, weshalb die Verteidigung gegen den Anspruch dem Beklagten in weiterem Umfange beschränkt sein sollte, als gegenüber sonstigen, sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch ergebenden Schadenersatzansprüchen. Was insbesondere die Aufrechnungseinrede anlangt, so greift gegenüber dem Ansprüche aus § 717 Abs. 2 die Vorschrift des § 393 BGB. nicht Platz, derzufolge gegen eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung die Aufrechnung nicht zulässig ist. Die hier in Betracht kommende Rechtsfrage ist zwar in den Urteilen des Reichsgerichts vom 14. November 1906 und 2. Juni 1907 berührt, aber unentschieden gelassen worden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 64 S. 278; Jur. Wochenschr. 1907 S. 521 Nr. 29.

Von den Kommentatoren der Zivilprozessordnung wird jetzt fast einmütig der Standpunkt vertreten, daß infolge der erwähnten Änderung der Gesetzgebung Aufrechnungseinreden gegen den Anspruch aus § 717 Abs. 2 nunmehr unbeschränkt zugelassen seien. Die vom Berufungsgerichte vertretene verschiedenartige Beurteilung des einheitlichen Schadenersatzanspruchs hinsichtlich der Zulassung der Aufrechnung findet in der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmung des § 717 Abs. 2 keine Stütze.

Hiernach war das angefochtene Urteil, soweit es der Klage stattgibt und über die Kosten entscheidet, aufzuheben. . . .